

DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Seit dem 25. Mai 2018 gilt in der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht, welches den Umgang mit personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung regelt.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z.B. Name, Geschlecht, Alter, E-Mail, Adresse, Familienstand, Augenfarbe, Fingerabdruck, Foto, SVNR, etc.

Unter Verarbeitung versteht man das Erheben von Daten (Daten beschaffen und sammeln), die Speicherung und Löschung von Daten, die Änderung von Daten (Berichtigung wie z.B. Name und Familienstand in Folge Verehelichung, etc.), die Nutzung von Daten (Abfragen, Aussendungen, Veröffentlichungen, etc.) sowie die Übermittlung von Daten (durch Weitergabe oder auch Einsichtnahme).

Betroffen sind alle Unternehmen, vom kleinen Einzelunternehmen, über Vereine, bis hin zu großen Konzernen.

Die Pflichten, welche auf die Unternehmen zukommen, reichen von Informationspflicht, Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bis hin zur Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen.

Des Weiteren muss ein Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten geführt werden, welches u. a. Kategorie der personenbezogenen Daten, Zweck der Verarbeitung, Speicherdauer, Fristen zur Löschung, Kategorie von Empfängern von Daten und technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit, enthalten muss.

Wer sich nicht an die Vorgaben hält, muss mit hohen Strafen rechnen (bis € 20 Mio. bzw. 4 % des Konzernumsatzes sind möglich).

Daten dürfen erst nach Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden. Voraussetzung für die Einwilligung sind u. a. eine klare und einfache Formulierung, sie muss unmissverständlich und freiwillig abgegeben werden und jederzeit widerrufbar sein.

Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben nunmehr umfangreiche Rechte, u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und/oder Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht, welchem der Verantwortliche binnen einer angemessenen Frist von 1 Monat nachzukommen hat. Diese Frist kann höchstens um weitere zwei Monate verlängert werden.

Wir beraten Sie gerne in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der DSGVO!

Für eine detaillierte Auskunft vereinbaren Sie bitte einen Besprechungstermin.